



UnternehmerKompositionen
 Rechtsberatungsgesellschaft und
 Steuerberatungsgesellschaft mbH

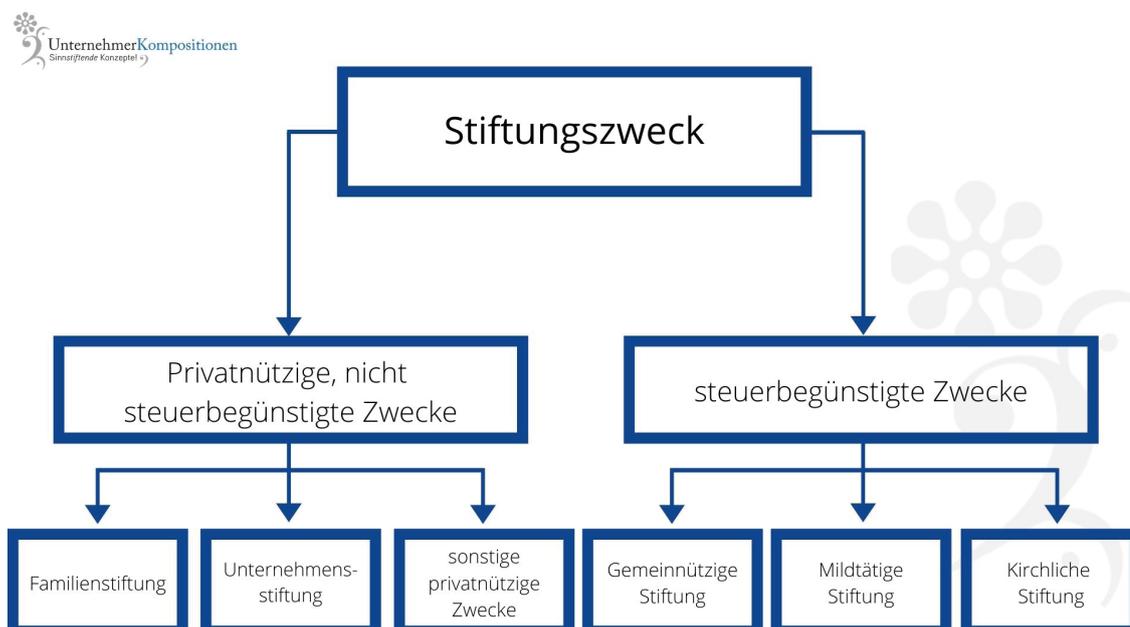
Am Meerkamp 26
 40667 Meerbusch
 Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
 Mobil: 0170 924 38 54

Gründung einer gemeinnützigen Stiftung Von Christian Jaenecke

*In diesem Monat steht unsere Artikelserie ganz im Zeichen der **Gemeinnützigkeit**. Heute stellen wir Ihnen zum Auftakt die wesentlichen Punkte vor, die Sie bei der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung beachten sollten. Hierauf aufbauend gehen wir am **11. März** auf die laufende Besteuerung gemeinnütziger Organisationen ein, gefolgt von unserem Beitrag zur Gemeinnützigkeitsreform im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 am **18. März**. Abschließend präsentieren wir Ihnen am **25. März** unseren Rechtsformvergleich der gemeinnützigen Stiftung mit der gemeinnützigen GmbH („gGmbH“).*

Mit der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung ergreifen Sie als Unternehmer oder Investor die Möglichkeit, sich einen Herzenswunsch zu erfüllen und dabei gesellschaftlich etwas durch die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu bewegen. Aktuell handelt es sich bei ca. 95% aller rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland um gemeinnützige Stiftungen. Prominente Vertreter sind beispielsweise die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, die Bertelsmann Stiftung oder die Else Kröner-Fresenius-Stiftung.

Diese Zwecke stehen Ihnen als Stifter zur Auswahl



Als angehender Stifter haben Sie zunächst die Wahlfreiheit zwischen den folgenden Zwecken, die Sie mit der neu gegründeten Stiftung fördern können: **steuerbegünstigte Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, üblicherweise und deshalb auch im Rahmen unserer Artikelserie mit dem Sammelbegriff „**gemeinnützige Zwecke**“ bezeichnet) und zum anderen **privatnützige Förderzwecke**. Bei Wahl eines privatnützigen Förderzwecks begünstigt die Stiftung anstelle der Allgemeinheit einen abgeschlossenen Kreis an Rechtsträgern. Ein typischer privatnütziger Zweck ist die Förderung der Stifterfamilie durch eine Familienstiftung. Bei den Stiftungsbehörden in einigen Bundesländern ebenfalls möglich ist die Gründung einer Unternehmensstiftung mit dem Zweck der Förderung und des Erhalts eines Unternehmens.

An gemeinnützigen Zwecken bietet Ihnen die Abgabenordnung in § 52 einen Katalog an möglichen Förderzwecken an, wie zum Beispiel die Förderung der Wissenschaft und Forschung, des Tierschutzes oder der Jugend und Altenhilfe. Damit die Stiftung langfristig flexibel zwischen verschiedenen Projekten oder Spendenmöglichkeiten wählen kann, hat es sich in unserer Beratungspraxis bewährt, möglichst jeden der Förderzwecke aus der Abgabenordnung in die Stiftungssatzung aufzunehmen, der Berührungspunkte zu Ihren Förderwünschen hat. Als Stiftungsvorstand haben Sie dann in jedem Jahr die Wahlfreiheit zwischen der Förderung eines Satzungszwecks bis hin zur Förderung sämtlicher Zwecke.

Diese Punkte sind mit Stiftungsbehörde und Finanzamt abzustimmen

Haben Sie als Stifter die Förderzwecke Ihrer Wahl festgelegt und die Satzung fertiggestellt, durchläuft diese die folgenden Stationen bei der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt:

- Sobald die Stiftungsbehörde in einem Vorprüfungsverfahren in zivilrechtlicher Hinsicht von der Anerkennungsfähigkeit der Stiftung ausgeht, reichen Sie beim Finanzamt den mit der Stiftungsbehörde abgestimmten Satzungsentwurf ein.
- Hat das Finanzamt die Satzung ebenfalls geprüft und deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) formlos bestätigt, stellen Sie anschließend den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der Stiftungsbehörde.
- Hat die Stiftungsbehörde die Rechtsfähigkeit der Stiftung anerkannt, können Sie als Stiftungsvorstand beim Finanzamt die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beantragen (§ 60a Absatz 2 Nummer 1 AO). Auf diese Weise gewinnen Sie die Klarheit, dass spätere Vermögensübertragungen an die Stiftung und laufende Einnahmen durch die Stiftung steuerfrei bleiben.

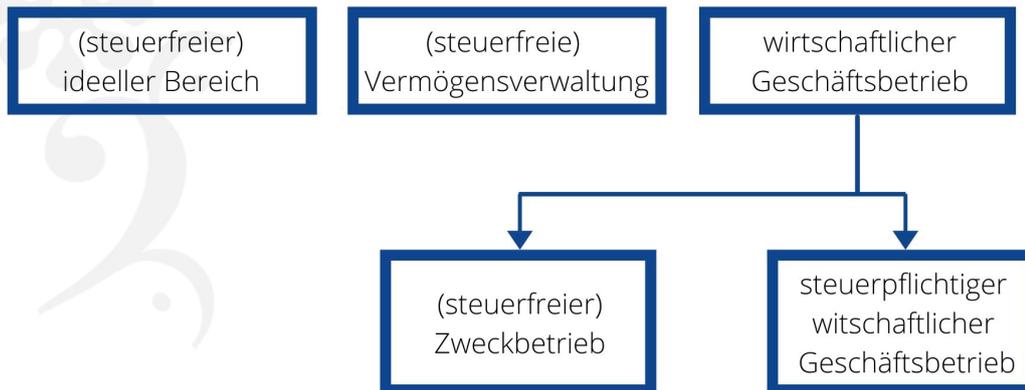
Besteuerung der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung

Steuerlich kommt die gemeinnützige Stiftung in den Genuss der folgenden Privilegien

- Wird Vermögen an die Stiftung vererbt oder verschenkt, bleibt die Übertragung unabhängig von ihrem Wert von der Steuer befreit (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b) ErbStG).
- Die Stiftung unterliegt nur mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§§ 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, 2 Absatz 3 GewStG, 3 Nummer 6 GewStG).
- Spenden zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks und Vermögenszuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung können steuermindernd als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer (§ 10b EStG) berücksichtigt werden. Ist der Spender eine GmbH oder eine andere juristische Person, können auch im Rahmen der Körperschaft- (§ 9 Nummer 2 KStG) und Gewerbesteuer (§ 9 Nummer 5 GewStG) Spenden steuerlich geltend gemacht werden.
- Anders als eine privatnützige Familienstiftung unterliegt eine gemeinnützige Stiftung mit ihrem Vermögen keiner Erbersatzsteuer (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG).

Dabei sind die folgende Sphären einer gemeinnützigen Stiftung voneinander abzugrenzen:

Sphären der Gemeinnützigkeit



1. Der steuerfreie **ideelle Bereich** beinhaltet alle Tätigkeiten zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwirklichung des Satzungszwecks. Hierunter fallen beispielsweise Spendeneinnahmen oder staatliche Zuschüsse.
2. Erzielt die Stiftung mit ihrem Vermögen Einnahmen, wie zum Beispiel durch die Vermietung von Immobilien, fallen diese regelmäßig in den ebenfalls steuerfreien Bereich der **Vermögensverwaltung**.
3. Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** wird weiter in einen steuerfreien **Zweckbetrieb** und einen steuerpflichtigen **Geschäftsbetrieb** unterteilt. Beispielsweise kann es sich bei der Wäscherei eines Krankenhauses um einen steuerfreien Zweckbetrieb handeln, während die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken durch einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Kiosk des Krankenhauses der Regelbesteuerung unterliegen (steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb).

Bei der Unterscheidung dieser Sphären sind folgende Fallstricke zu beachten:

- Erträge aus der Vermietung von Immobilien oder aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften unterliegen der regulären Besteuerung, sofern das steuerrechtliche Konstrukt einer Betriebsaufspaltung vorliegt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Stiftung ein Bürogebäude an eine GmbH vermietet, an der sie zu 100% beteiligt ist.
- Zwar sind Gewinne aus einer Kommanditbeteiligung an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG auf Ebene der Stiftung von der laufenden Besteuerung befreit. Jedoch sind die stillen Reserven im Betriebsvermögen der Gesellschaft nach Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofes und der Finanzverwaltung bei einer unentgeltlichen Übertragung der Anteile an die gemeinnützige Stiftung aufzudecken und zu versteuern.
- Bei einer Personenidentität von Stiftungsvorstand und Führungsgremium einer Kapitalgesellschaft, an der die Stiftung mehrheitlich beteiligt ist, können die Beteiligungserträge dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung zugeordnet und regulär besteuert werden.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Unser Steuerberater und Betriebswirt Christian Jaenecke verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Steuergestaltungsberatung im Zusammenhang mit der Errichtung und laufenden Besteuerung von Stiftungen sowie stiftungsverbundenen Unternehmen. Neben umfassenden Umsetzungskonzepten erstellt er kurz- bis mittelfristige Steuerplanungsrechnungen. Das Studium der Betriebswirtschaftslehre hat er an der Universität Duisburg-Essen absolviert.